



Beschluss

TOP I.2

Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag: Selbstbestimmung stärken – Missbrauch bekämpfen

Berichterstattung: Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder haben sich zu den ersten Erfahrungen mit dem am 1. November 2024 in Kraft getretenen Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag (SBGG) ausgetauscht. Sie stimmen darin überein, dass es für die Betroffenen einen wertvollen Beitrag leisten kann, eine rechtliche Anerkennung ihrer geschlechtlichen Identität ohne unnötig stigmatisierende Verwaltungshürden zu erreichen. Zugleich sehen sie gesetzgeberischen Nachbesserungsbedarf, um Missbrauch wirksam zu begegnen und damit die Akzeptanz des Gesetzes sowie den Schutz der Personen, die das Gesetz seinem Zweck entsprechend in Anspruch nehmen, nachhaltig zu sichern.
2. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass die gegenwärtige Rechtslage im Einzelfall zu erheblichen praktischen und rechtlichen Unsicherheiten führen kann. Insbesondere in Standesämtern, im Justizvollzug und in angrenzenden Verwaltungsbereichen, aber auch hinsichtlich besonders geschützter Räume, beispielsweise für Frauen und bei der Förderung von Frauen, können Konstellationen auftreten, in denen erhebliche Zweifel an der Ernsthaftigkeit einer Erklärung bestehen oder die Unwahrheit der Erklärung offensichtlich ist, ohne dass das geltende Recht hierfür hinreichend klare Prüf- und Handlungsmaßstäbe bereitstellt. Jeder einzelne Missbrauchsfall schwächt das gesetzgeberische



Anliegen zum nachhaltigen Schutz der tatsächlich betroffenen Personen und gefährdet den gesellschaftlichen Zusammenhalt. Dabei darf es nicht um eine Prüfung der inneren Geschlechtsidentität gehen, sondern allein um äußerlich feststellbare, dokumentierbare Umstände, die auf eine zweckwidrige oder missbräuchliche Inanspruchnahme des Verfahrens hindeuten.

3. Vor diesem Hintergrund halten die Justizministerinnen und Justizminister der Länder es für geboten, frühzeitig und konsequent Maßnahmen zur Missbrauchsverhinderung zu ergreifen und konkrete gesetzliche Prüfmechanismen für Fälle offenkundigen Missbrauchs in den Blick zu nehmen. Hierzu sollten insbesondere Lösungen geprüft werden, die den Standesämtern bei gesetzlich konkretisierten objektiven Anhaltspunkten ein rechtssicheres Vorgehen ermöglichen, ohne ihnen außerhalb des personenstandsrechtlichen Verwaltungsverfahrens Entscheidungsbefugnisse über komplexe Missbrauchsfragen zuzuweisen.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten die Bundesregierung deshalb, umgehend einen Gesetzgebungsvorschlag vorzulegen, der einen verhältnismäßigen, rechtssicheren und entstigmatisierenden Prüfmechanismus für Fälle offenkundigen Missbrauchs des SBGG schafft.
5. Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder bitten zudem den Vorsitz, diesen Beschluss der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder und die Bundesministerin der Justiz und für Verbraucherschutz, diesen Beschluss dem Bundesminister des Inneren zur Kenntnis zu übermitteln.